

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PowerSecure Elektro- u. Sicherheitstechnik GmbH

1. **Geltung**
- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten zwischen der PowerSecure und natürlichen und juristischen Personen (kurz Vertragspartner) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (<http://www.power-secure.at>).
- 1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere darin enthaltene Bestimmungen über Vertragsstrafen** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.
2. **Angebot/Vertragsabschluss**
- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Vertragspartner – sofern der Vertragspartner diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. In diesem Fall können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Vertragspartnern schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind **unentgeltlich, außer es wurde etwas anderes vereinbart**.
3. **Preise**
- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.
- 3.2. Für von Vertragspartnern angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Vertragspartners. Verbrauchern als Vertragspartnern gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Vertragspartner zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.5. Wird uns vom Vertragspartner eine Anlieferung einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von maximal 500 Metern ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von EUR 9,50 pro Person und pro angefangene Kilometer abzugelten. Ebenso besteht ein Entgeltzuschlag von EUR 15,00 pro Person und pro zu überwindendes Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur ordnungsgemäßen Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht. Die genannten Beträge sind wertgesichert und orientieren sich an dem Baukostenindex der WKO ([www.baukostenindex.at](http://www.baukostenindex.at)) für das Gewerbe Elektro-Installation-Blitzschutz-Gewerbe, Bundesland Wien, mit der Preisbasis April 2025 oder den an dessen Stelle tretender Index.
- 3.6. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Vertragspartners verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich  
3.6.1. Der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder  
3.6.2. Anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.  
Diese folgt im Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht im Verzug befinden.
- 3.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem Baukostenindex der WKO ([www.baukostenindex.at](http://www.baukostenindex.at)) für das Gewerbe Elektro-Installation-Blitzschutz-Gewerbe, Bundesland Wien, mit der Preisbasis April 2025 oder den an dessen Stelle tretender Index.
- 3.8. Verbrauchern als Vertragspartnern gegenüber erfolgt eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5 oder Punkt 3.6. nur, wenn die Entgeltanpassung ausdrücklich und einzelvertraglich ausgehandelt wurde und die Leistungen nicht **innerhalb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.
- 3.9. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen **gemessen**. Formstücke und Einbauten werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.
- 3.10. Erfolgt die **Abrechnung nach Aufmaßen** und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Vertragspartner bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.
4. **Beigestellte Ware (Beistellungen)**
- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Vertragspartner beigestellt, sind diese nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der Beistellungen liegen in der Verantwortung des Vertragspartners.
5. **Rechnungslegung und Zahlung**
- 5.1. Die Rechnungslegung von PowerSecure erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – **unmittelbar nach Leistungserbringung** bzw. in Teilbeträgen nach Leistungsfortschritt. PowerSecure behält sich das Recht vor, bei umfangreichen Projekten eine Anzahlung sowie Teilrechnungen entsprechend dem Baufortschritt zu stellen.
- 5.2. Rechnungen werden grundsätzlich **elektronisch** im PDF-Format per E-Mail übermittelt. Der Kunde erklärt sich mit dieser Art der Rechnungszustellung ausdrücklich einverstanden.
- 5.3. Neukunden unterliegen stets der **Vorkasse**, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungsbeträge binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5.5. PowerSecure behält sich das Recht vor, bei negativer Bonitätsauskunft oder bekannten Zahlungsverzögerungen bestehende Zahlungsbedingungen auf Vorkasse umzustellen.
- 5.6. Rechnungsbeanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich an PowerSecure zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- 5.7. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.8. Vom Vertragspartner vorgenommene **Zahlungswidmungen** sind für uns nicht verbindlich.
- 5.9. Bei **fehlender Zahlungswidmung** werden Zahlungen der ältesten Forderung zugeordnet.
- 5.10. Gegenüber Unternehmern als Vertragspartner sind wir gemäß §456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz in Höhe von 4%.
- 5.11. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.12. Kommt der unternehmerische Vertragspartner im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Vertragspartner **anzustellen**.
- 5.13. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.14. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Vertragspartnern steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Vertragspartners stehen, sowie Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.15. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.16. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an uns zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner – in Ergänzung zu Punkt 5.10 – bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 200,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
6. **Bonitätsprüfung**
- 6.1. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AK), Kreditschutzverband von 1870 (KSV) und Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC) übermittelt werden dürfen.
7. **Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**
- 7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Vertragspartner alle baulichen,

- technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Vertragspartner erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Vertragspartner aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.2. Insbesondere hat der Vertragspartner vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Kommt der Vertragspartner dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Vertragspartnerangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.4. Die für die Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen können auf Anfrage bei PowerSecure eingeholt werden.
- 7.5. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch die Behörden (z.B. Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Vertragspartner darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Vertragspartner aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 7.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.7. Ebenso haftet der Vertragspartner dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.
- 7.8. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 7.9. Der Vertragspartner hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrte Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8. Leistungsausführung**
- 8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Vertragspartners zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Dem unternehmerischen Vertragspartner zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4. Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraumes**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten anfallen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen, sowie alle weiteren Folgen einer Leistungsverdichtung.
- 8.5. PowerSecure gibt keine Garantie dafür ab, dass eine solche nachträglich bekanntwerdende Änderung der Leistungsausführung nach Wunsch des Vertragspartners ausgeführt werden kann und ist abhängig von den verfügbaren Ressourcen.
- 8.6. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 9. Leistungsfristen und Termine**
- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbar und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterungen), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Vertragspartner zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8. Dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung der Vertragspartner zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.4. Unternehmerischen Vertragspartnern gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 9.5. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Vertragspartner ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Vertragspartnern mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges**
- 10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-) Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder **Materialfehler des vorhandenen Bestands** (b) bei **Stemmarbeiten** in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 10.2. Bei **befehlsmäßigen Instandsetzungen** besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 10.3. Vom Vertragspartner ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.
- 10.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die **Sicherung** von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass - bei **Eindringen** in den gesicherten Bereich und/oder - bei **physikalischen Veränderungen** in den gesicherten Bereichen gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf Vertragspartnerangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird;
- 10.5. Darüber hinaus gehende **Funktionen** und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bieten die Alarmsysteme nicht.
- 10.6. **Fehl- und/oder Täuschungsalarme**, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.
- 10.7. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten **nur jene Sicherheit**, die auf Grund Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik uns sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen.
- 10.8. Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, eine 100%ige **Verfügbarkeit** der Funkübertragung garantiert werden.
- 10.9. Für die Errichtung von Funksystemen ist vorab generell eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird auf Wunsch des Vertragspartners eine Messung aus Kostengründen unterlassen, gilt die Leistung vereinbarungsgemäß auch als vertragskonform, wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht erbringen kann. Mehraufwendungen zur Erreichung der Funktionsfähigkeit sind, sofern von Vertragspartnern in der Folge gewünscht, auch von diesem zu tragen.
- 11. Gefahrtragung**
- 11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- 11.2. Auf den unternehmerischen Vertragspartnern geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 11.3. Der unternehmerische Vertragspartner wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten abzuschließen. Der Vertragspartner genehmigt jede verkehrssübliche Versandart.
- 12. Annahmeverzug**
- 12.1. Gerät der Vertragspartner länger als 6 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Vertragspartner trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umsätze gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 12.2. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat zusteht.
- 12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.
- 12.4. Die Gelendmachung eines **höheren Schades** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 13.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angaben des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
- 13.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Vertragspartners bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PowerSecure Elektro- u. Sicherheitstechnik GmbH

- 13.4. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die **Vorbehaltsware herauszuverlangen**. Gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 13.5. Der Vertragspartner hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 13.6. Wir sind berechtigt, zu Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** oder Vorbehaltsware, soweit für den Vertragspartner zumutbar **zu betreten**; dies nach angemessener Vorankündigung.
- 13.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Vertragspartner.
- 13.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 13.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern freihändig und bestmöglich verwerten.
- 13.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 14. Schutzrechte Dritter**
- 14.1. Bringt der Vertragspartner **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung des Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 14.2. Der Vertragspartner hält uns diesbezüglich **schad-, und klaglos**.
- 14.3. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Vertragspartner verlangen.
- 14.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Vertragspartnern für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.
- 15. Unser geistiges Eigentum**
- 15.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 15.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 16. Gewährleistung**
- 16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 16.2. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ein Jahr ab Übergabe.
- 16.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Vertragspartner die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angaben von Gründen verweigert hat.
- 16.4. Ist eine **gemeinsame Übergabe** vorgesehen und bleibt der Vertragspartner dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 16.5. **Behebungen** eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Vertragspartner behaupteten Mangels dar.
- 16.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Vertragspartners zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.
- 16.7. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 16.8. Sind die Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 16.9. Der unternehmerische Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 16.10. **Mängel** am Liefergegenstand, die unternehmerische Vertragspartner bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**.
- 16.11. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist von den Vertragspartnern unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht zumutbar ist.
- 16.12. Wir eine **Mängelerüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 16.13. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – von den unternehmerischen Vertragspartnern an uns zu retournieren. Im Zusammenhang mißt der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 16.14. Den Vertragspartnern trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 16.15. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Vertragspartners wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen o.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 16.16. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.
- 16.17. Eine etwaige Nutzung oder Manipulation des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist von Vertragspartnern unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- 17. Haftung**
- 17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.
- 17.2. Die PowerSecure haftet auch insbesondere im Zusammenhang mit im Zuge der Vertragsausführung vom Vertragspartner übernommenen Daten nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 17.3. Gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 17.4. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur **Bearbeitung** übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 17.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischen Vertragspartnern sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahre gerichtlich** geltend zu machen.
- 17.6. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Vertragspartnern - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit den Vertragspartnern – zufügen.
- 17.7. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch die Vertragspartner oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 17.8. Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die den Vertragspartnern durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 17.9. Der Schaden des Vertragspartners, der im Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes liegt, welcher auf unsere Leistungsausführung zurückzuführen ist, wird nur dann ersetzt, wenn wir ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die rechtzeitige Leistungsausführung, insbesondere Installation der Alarmanlage, die Voraussetzung des Bestehens des Versicherungsschutzes ist.
- 17.10. Den Vertragspartnern trifft jedenfalls die **Schadenminderungspflicht**, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungsschutzes (z.B. bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanismen wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen beschränkt.
- 17.11. Verzichtet der Vertragspartner auf eine **entgeltliche Risikoanalyse** (messtechnische Feststellung, wo sichernde Risiken in den Objekten / bei Personen bestehen), ist eine diesbezügliche Risikoabdeckung nicht Leistungsbestandteil und übernehmen wir keine Haftung für den Fall, dass sich das vertraglich nicht abgedeckte Risiko realisiert.

**18. Salvatorische Klausel**

- 18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 18.2. Wir, wie ebenso wie der unternehmerische Vertragspartner, verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

**19. Allgemeines**

- 19.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 19.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.3. Erfüllungsort ist für vor Ort auszuführende Arbeiten der jeweilige Ausführungsstandort, für alle im Unternehmen erbrachten Leistungen der jeweilige Unternehmensstandort, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 19.4. Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen der PowerSecure und den Vertragspartnern einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.